

Landratsamt Landkreis Leipzig
 Sozialamt – Bereich Elterngeld
 Staufenbergstraße 4, 04652 Borna

Aktenzeichen

Eingangsstempel

Antrag auf Betreuungsgeld für Geburten ab 01.08.2012

nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Termin: Wir empfehlen Ihnen, das Betreuungsgeld zeitnah (4 bis 6 Wochen) vor Anspruchsbeginn zu beantragen. Rückwirkend wird das Betreuungsgeld nur für die letzten drei Lebensmonate vor der Antragstellung gewährt.

Es wurde bereits ein Antrag auf Betreuungsgeld für dieses Kind von einem Elternteil gestellt, Az: _____

Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die Fragen vollständig beantworten und die für Sie zutreffenden Bescheinigungen von den zuständigen Stellen ausfüllen lassen. Beiliegendes Merkblatt hilft Ihnen beim Ausfüllen.

Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 des Sozialgesetzbuches – Erstes Buch (SGB I) – alle für die Sachauklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen. Ihre Angaben sind aufgrund der Vorschriften der §§ 1 bis 11 BEEG, §§ 23 und 26 für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich.

Hinweise zum Datenschutz (§ 67 ff SGB X): Ich nehme zur Kenntnis, dass die Daten elektronisch gespeichert werden, die Auskünfte und Unterlagen, die die zuständige Elterngeldstelle im Zusammenhang mit dem Verfahren nach dem BEEG erhalten hat, nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen an einen anderen Sozialleistungsträger übermittelt werden dürfen, soweit dies für die gesetzliche Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

1. Kind, für das Betreuungsgeld beantragt wird ▶ Original-Geburtsbescheinigung/-urkunde mit dem Vermerk „für Elterngeld/für soziale Zwecke“ beifügen, für jedes Kind (soweit noch nicht eingereicht) ◀

Familienname des Kindes	Vorname	Geburtsdatum
Geburtsort	Mehrlingsgeburt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, weitere Vornamen Ich beantrage für jeden Mehrling Betreuungsgeld <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, für	Wohnland

2. Antragsteller – Persönliche Angaben

Familienname	Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort, Ortsteil		Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Telefonnummer, Fax *)	E-Mail-Adresse *) derzeitige Tätigkeit *)		
Familienstand: <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden Ich lebe unverheiratet mit dem anderen Elternteil zusammen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> deutsch ▶ ggf. Spät-/Aussiedler Bundespersonal-/Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG/Registrierschein beifügen ◀ <input type="checkbox"/> EU-/EWR-Staat/Schweiz: _____ Ich bin freizügigkeitsberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Ich oder mein Partner habe(n) ein Arbeitsverhältnis bzw. übe(n) eine selbstständige Erwerbstätigkeit in Deutschland aus <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> andere Staatsangehörigkeit: _____ ▶ Vorlage Pass einschließlich Aufenthaltstitel oder Bescheinigung der Ausländerbehörde (Anlage S. 4 Nr. 15) zum Originaltitel ist erforderlich ◀			

3. Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt/Arbeitsverhältnis

Ich habe einen Wohnsitz oder meinen gewöhnlichen Aufenthalt (Lebensmittelpunkt)

In Deutschland seit: _____
 Ich stehe in einem ausländischen Arbeitsverhältnis, Beschäftigungsland: _____

im Ausland seit: _____ bis: _____ Land: _____ Grund: _____
 Ich unterliege nach § 4 SGB IV weiterhin dem deutschen Sozialversicherungsrecht/stehe in einem inländischen Dienst-/Arbeitsverhältnis (z.B. bei Entsendung, Abordnung) ▶ Bescheinigung des Dienstherrn beifügen ◀
 Ich bin Entwicklungshelfer ▶ Bescheinigung des anerkannten Trägers beifügen ◀
 Ich bin Missionar ▶ Bescheinigung des Missionswerks/der Missionsgesellschaft beifügen ◀

4. Gesetzlicher Vertreter/Vormund/Pfleger (insbesondere bei minderjährigen Antragstellern)

▶ Kopie der Bestallungsurkunde beifügen (soweit noch nicht eingereicht) ◀

Nachname	Vorname	Namenszusatz	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort	
Telefon *)	E-Mail *)	Fax *)	

*) freiwillige Angabe

5. Anderer Elternteil (auch Sonderfall nicht verwandter Elternteil)

Familienname	Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift (falls abweichend zu Nr. 2)		Staatsangehörigkeit	Beschäftigungsstatus
Beschäftigungsland außerhalb Deutschlands <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Land und Grund: _____		Versicherungspflicht/andere Versorgung <input type="checkbox"/> in Deutschland <input type="checkbox"/> im Ausland, Land: _____	
Entgeltersatzleistungen, Renten im Ausland <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Land: _____ ▶Nachweise beifügen ◀		Elternzeit, unbezahlte Freistellung im Ausland <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Land und Grund: _____	

6. Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller

Leibliches Kind
▶bei Noch-Nicht-Vätern Haushaltbescheinigung (Anlage S. 4 Nr. 14) und Nachweise über die Einleitung des Verfahrens zur Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft beifügen ◀

Adoptivkind Haushaltsaufnahme seit: _____
▶Adoptionsurkunde beifügen ◀

Kind in Adoptionspflege Haushaltsaufnahme seit: _____
▶Bestätigung des Jugendamtes/der Adoptionsvermittlungsstelle beifügen ◀

Kind des Ehe-/Lebenspartners (Stiefkind) Haushaltsaufnahme seit: _____
▶Haushaltbescheinigung (Anlage S. 4 Nr. 14) beifügen ◀

Nicht leibliches Kind, das im Härtefall von einem Verwandten bis 3. Grades oder dessen Ehe-/Lebenspartner betreut wird
▶Haushaltbescheinigung (Anlage S. 4 Nr. 14) beifügen ◀

7. Bezugszeitraum (Bitte beachten Sie die Allgemeinen Informationen im Merkblatt S. 1 Nr. 2)

Ich beantrage Betreuungsgeld

vom 15. bis 36. Lebensmonat (LM) des Kindes (maximaler Anspruch für 22 Lebensmonate)

verkürzt vom 15. LM bis _____ LM, für weiteren Abschnitt, vom _____ LM bis _____ LM

abweichender Beginn vom _____ LM bis _____ LM
(Achtung: max. Anspruch 22 Lebensmonate, maximal möglicher Bezug des Elterngeldes ist für beide Elternteile ausgeschöpft)

Bei Beginn vor dem 15. LM, Begründung: _____
(siehe Merkblatt S. 3 Nr. 7)

Bei vorangegangenem Bezug des Elterngeldes eines oder beider Elternteile in einer anderen Kommune oder anderem Bundesland, bitte Elterngeldbescheide in Kopie beifügen!

Mein Partner (andere Elternteil) hat bereits einen Antrag auf Betreuungsgeld für dieses Kind gestellt
 nein ja, Aktenzeichen: _____

Mein Partner (andere Elternteil) möchte Betreuungsgeld beziehen
 nein ja, vom _____ LM bis _____ LM (Angabe soweit bekannt)

▶Bitte beachten Sie die gesonderte Antragstellung durch den anderen Elternteil und die 3-monatige Rückwirkungsfrist des Antrages ◀

8. Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt

Lebt das Kind im beantragten Bezugszeitraum mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt und wird von Ihnen selbst betreut und erzogen?

ja nein Unterbrechung vom _____ bis _____ Grund: _____
(siehe Merkblatt S. 3 Nr. 8)

Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder _____

9. öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung

Wird für das anspruchsbegründende Kind im beantragten Bezugszeitraum des Betreuungsgeldes eine außerfamiliäre Betreuung, z.B. in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, beansprucht?

nein ja, Name und Anschrift der Einrichtung/Tagespflege: _____

Nur ausfüllen, wenn o.g. Frage mit „ja“ beantwortet wurde:
Wird für dieses Kind im beantragten Bezugszeitraum des Betreuungsgeldes in der Kindertageseinrichtung/Tagespflege eine frühkindliche Förderung gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII in Anspruch genommen?

nein ja, ab _____ bis _____, weil ein Härtefall (z.B. schwere Krankheit beider Eltern) vorliegt nein ja

Härtefallbestand/Erläuterungen: _____ (siehe Merkblatt S. 1 Nr. 3)
(der Härtefall ist nachzuweisen)

Inanspruchnahme Kinderbetreuung im Durchschnitt des Monats in Stunden: _____ ▶Betreuungsvertrag beifügen ◀

10. Einnahmen im Bezugszeitraum

Im beantragten Bezugszeitraum des Betreuungsgeldes beziehe ich

Elterngeld für ein jüngeres Kind, Aktenzeichen: _____ Elterngeldstelle in _____

oder der andere Elternteil eine dem Betreuungsgeld oder Elterngeld vergleichbare ausländische Leistung,
 In Land: _____ Leistungsart: _____
 ►bitte Nachweise (Bescheid) beifügen ◀

sonstige Leistungen, z.B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe _____

11. Einkommensgrenzen

Im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes (Kalenderjahr vor Geburt des Kindes) hatte ich ein zu versteuerndes Einkommen (nach § 2 Abs. 5 EStG) laut Steuerbescheid von mehr als

500.000 € (zusammen mit dem anderen Elternteil)
 250.000 € (als Alleinerziehende/r)

sicher nein voraussichtlich nein
 sicher ja, Anspruch auf Betreuungsgeld entfällt voraussichtlich ja
 ► Steuerbescheid(e) des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes vorlegen ◀

Steuerbescheid(e) illeg/lligen noch nicht vor es wird keine Steuererklärung abgegeben

12. Zahlungsangaben

Betreuungsgeld ist grundsätzlich auf ein Konto zu überweisen! Für das nachstehende Konto bin ich verfügungsberechtigt:

IBAN (unbedingt angeben)	BIC-Code (unbedingt angeben)
Kontoinhaber- nur wenn nicht identisch mit Antragsteller	Bezeichnung des Geldinstituts

13. Erklärung Ich erkläre die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben

Ich werde bei Änderung der Verhältnisse die zuständige Stelle unverzüglich unterrichten, insbesondere wenn

- sich mein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt ändert,
- das Kind nicht mehr in meinem Haushalt lebt und von mir nicht mehr betreut und erzogen wird,
- für das Kind eine frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch genommen wird,
- die Aufenthaltsgenehmigung geändert oder entzogen wurde oder der Aufenthaltstitel erloschen ist,
- sich meine Anschrift oder Bankverbindung ändert
- dem Elterngeld oder Betreuungsgeld vergleichbare Leistungen im Ausland in Anspruch genommen werden
- Elterngeld für ein jüngeres Kind bezogen wird

Ich bin mir im Klaren, dass wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen (z.B. die Inanspruchnahme einer frühkindlichen Förderleistung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII in einer Kindertagesbetreuung) strafrechtlich verfolgt oder mit einem Bußgeld geahndet werden können und zu Unrecht empfangenes Betreuungsgeld zurück erstattet werden muss.

Einwilligungserklärung:
 Ich bin damit einverstanden, dass die zuständige Elterngeldstelle zur Bearbeitung meines Antrages erforderliche Auskünfte des Jugendamtes, der Tagesbetreuungsstelle, der Agentur für Arbeit oder einer anderen Behörde einholt. ja nein

Dem Antrag liegen folgende Unterlage bei:

Bescheinigung der Ausländerbehörde
 Einkommensteuerbescheid Kalenderjahr vor Geburt des Kindes
 sonstige Unterlagen _____

 Unterschrift des Bevollmächtigten

Ort, Datum _____ Unterschrift Antragsteller _____ Unterschrift des anderen Elternteils (immer erforderlich, außer in den Fällen der alleinigen Anspruchsberechtigung durch den Antragsteller - Alleinerziehende) _____ Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder Pflegers _____

Anlage zum Antrag auf Betreuungsgeld für das Kind

Name, Vorname des Antragstellers

Familienname: _____

Aktenzeichen (soweit bekannt)

Vorname(n): _____

Bescheinigungen

geb. am: _____

(wenn Sie keine entsprechenden Nachweise vorlegen können) - kostenfrei nach § 64 SGB X -

14. Haushalt-/Meldebescheinigung ▶ siehe Nr. 6 im Antrag ◀

Meldebehörde:	
in Gemeinde / Stadt _____	
Es wird bescheinigt, dass Frau / Herr _____	
mit dem Kind _____ geb. am _____	
seit: _____ entsprechend der Meldekartei einen gemeinsamen Haushalt hat, in	
PLZ, Wohnort _____ Straße, Hausnummer _____	
Datum _____	Dienstsiegel und Unterschrift _____

15. Bescheinigung der Ausländerbehörde ▶ siehe Nr. 2 im Antrag – nur für Nicht EU/EWR-Staatsangehörige ◀

Es wird folgendes bescheinigt: Frau/Herr		besitzt
	Name Vorname geb. am	
<input type="checkbox"/> eine Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG),	seit _____	
<input type="checkbox"/> eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a AufenthG) seit _____		
<input type="checkbox"/> eine Aufenthaltserlaubnis nach § _____ AufenthG seit _____	gültig bis _____	
Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt oder hat zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> mit Zustimmung der Ausländerbehörde	<input type="checkbox"/> nein
Die Zustimmung der Ausländerbehörde lag/liegt vor		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Die Aufenthaltserlaubnis wurde nach § 18 Abs. 2 AufenthG nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Die Aufenthaltserlaubnis wurde nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges im Heimatland <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein oder		
nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 – 5 AufenthG erteilt:		
Der Berechtigte hält sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> _____ § _____ AufenthG	seit _____	gültig bis _____
(sonstiger Aufenthaltstitel)		
<input type="checkbox"/> eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. _____ AufenthG, vorangehender Titel _____	gültig bis _____	
<input type="checkbox"/> einen vor dem 01.01.2005 erteilten Aufenthaltstitel nach § _____ AuslG, der nach § 101 AufenthG weiter gilt als _____	gültig bis _____	
Datum _____	Stempel der Behörde und Unterschrift _____	

Allgemeine Informationen

zur Einführung eines Betreuungsgeldes für Geburten ab 01.08.2012

Eltern, deren Kinder nach dem 31.07.2012 geboren wurden, können ab 01.08.2013 unter bestimmten Voraussetzungen ein Betreuungsgeld erhalten. Das Betreuungsgeld schließt in seiner gesetzlichen Ausgestaltung und auch zeitlich nahtlos an das Elterngeld an und kann grundsätzlich parallel zur dreijährigen Elternzeit beantragt werden. Es wurde als neuer Abschnitt in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz integriert.

Das Betreuungsgeld stellt eine neue Anerkennungs- und Unterstützungsleistung für Eltern mit Kleinkindern dar, die ihre vielfältigen Betreuungs- und Erziehungsaufgaben in der Familie oder im privaten Umfeld erfüllen. Es eröffnet den Eltern einen größeren Gestaltungsspielraum für die familiär organisierte Kinderbetreuung und schafft zugleich Wahlfreiheit bezüglich der Form der Betreuung. Es schließt die Lücke im Angebot staatlicher Förder- und Betreuungsangebote für Kinder bis zum dritten Lebensjahr. Zeitgleich mit dem Betreuungsgeld tritt am 01.08.2013 der Rechtsanspruch auf eine öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung ab dem ersten Lebensjahr in Kraft. Beides zusammen ermöglicht den Eltern eine echte Wahl- und Gestaltungsfreiheit bei der Betreuung ihrer Kinder. Sie können sich entscheiden, ob sie für ihr Kind eine frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege beanspruchen wollen oder eine Betreuung im privaten Umfeld bzw. in einer privaten nicht öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung organisieren und somit gleichzeitig die Förderleistung Betreuungsgeld beanspruchen können.

Betreuungsgeld und Sächsisches Landeserziehungsgeld können bei Vorliegen der Voraussetzungen gleichzeitig bezogen werden.

Genauere Hinweise dazu entnehmen Sie den nachfolgenden Informationen und den Ausfüllvorschriften zum Antragsformular.

1. Wer erhält Betreuungsgeld ?

Einen Anspruch auf Betreuungsgeld hat, wer

- einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- für das Kind keine Leistungen nach § 24 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 SGB VIII (frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege) in Anspruch nimmt.

Anspruch auf Betreuungsgeld hat auch, wer die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug des Elterngeldes erfüllt.

Das Betreuungsgeld wird einkommensunabhängig gewährt. Bei einer privat abgesicherten Betreuung des Kindes können die Eltern im vollen Umfang erwerbstätig sein und gleichzeitig Betreuungsgeld beziehen.

2. In welcher Höhe und wie lange wird Betreuungsgeld gewährt?

Das Betreuungsgeld wird erstmalig ab 01.08.2013 für Geburten ab 01.08.2012 gezahlt und beträgt monatlich 100 Euro für jedes Kind. Ab dem 01.08.2014 besteht ein Anspruch auf monatlich 150 Euro. Die zu diesem Zeitpunkt bereits laufenden Fälle werden taggenau, unter Berücksichtigung des anteiligen höheren Betrages ab 01.08.2014, berechnet.

Das Betreuungsgeld kann grundsätzlich vom ersten Tag des 15. Lebensmonats des Kindes an für maximal 22 Lebensmonate bezogen werden. Die Bezugszeit schließt damit an die vierzehntonatige Rahmenbezugszeit für das Elterngeld nahtlos an. Elterngeld und Betreuungsgeld können somit nur nacheinander und nicht zeitlich parallel bezogen werden. Betreuungsgeld kann bereits vor dem 15. Lebensmonat des Kindes für maximal 22 Lebensmonate bezogen werden, wenn die Eltern das ihnen insgesamt zustehende Elterngeld (Rahmenbezugszeit) verbraucht haben, z.B. durch einen gleichzeitigen und somit verkürzten Bezug.

Für angenommene und mit dem Ziel der Annahme aufgenommene Kinder kann Betreuungsgeld ab dem ersten Tag des 15. Monats nach der Aufnahme bei der berechtigten Person längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes bezogen werden.

Betreuungsgeld wird für Lebensmonate des Kindes gewährt, in denen sämtliche Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen jeweils zu Beginn des Lebensmonats vorliegen. Entfällt eine Anspruchsvoraussetzung, endet der Anspruch mit dem Ende des entsprechenden Lebensmonats.

Für einen Lebensmonat eines Kindes kann nur ein Elternteil Betreuungsgeld beziehen. Die Elternteile können sich aber im Bezug abwechseln.

3. Kann Betreuungsgeld trotz frühkindlicher öffentlicher Förderung bezogen werden ?

In bestimmten Härtefällen (bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung, Tod der Eltern) kann für Verwandte bis zum dritten Grad ein Anspruch auf Betreuungsgeld auch bestehen, wenn für das Kind maximal für 20 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats eine frühkindliche Förderung in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege in Anspruch genommen wird.

4. Wie erfolgt die Antragstellung ?

Betreuungsgeld ist schriftlich zu beantragen. Zuständig für die Bearbeitung der Anträge sind die Landkreise und Kreisfreien Städte, in denen sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Antragstellers befindet (siehe Tabelle S. 4). Es empfiehlt sich eine zeitnahe Antragstellung, ca. 4 bis 6 Wochen vor Beginn des beabsichtigten Anspruchszeitraumes.

Rückwirkend wird Betreuungsgeld nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag eingegangen ist. Bitte beachten Sie eine nicht zu frühe, aber rechtzeitige Antragstellung!

Der Antrag ist jeweils von der berechtigten Person zu stellen und anzugeben, für welche Monate Betreuungsgeld beantragt wird. Außer in den Fällen des alleinigen Sorgerechts ist der Antrag auch von der zweiten berechtigten Person zu unterschreiben. Bei Mehrlingsgeburten besteht für jedes Kind ein eigenständiger Anspruch, aber es genügt die Antragstellung in einem Formular.

5. Wie ist das Verhältnis zu anderen gesetzlichen Leistungen?

Eine dem Betreuungsgeld vergleichbare Leistung außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung wird auf das Betreuungsgeld angerechnet und schließt insoweit die Zahlung des Betreuungsgeldes aus. Stehen einem Elternteil anzurechnende Leistungen zu, gelten diese als Monate, für die dieser Elternteil Betreuungsgeld bezieht. Die Monate sind insoweit für diesen Elternteil als Betreuungsgeldbezugsmonate verbraucht.

Das Betreuungsgeld bleibt bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist (z.B. Arbeitslosengeld I, BAföG), bis zu einer Höhe von 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt. Werden Betreuungsgeld und Elterngeld für ein jüngeres Kind gleichzeitig gezahlt, bleibt insgesamt ein Betrag von 300 Euro anrechnungsfrei. Eine vollständige Anrechnung erfolgt nur bei Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag. Bei diesen Leistungen ist der notwendige Lebensunterhalt der Familie durch die Regelbedarfe, die Übernahme der Kosten für Unterkunft und die Leistungen für Mehrbedarfe umfassend gesichert. Die Berechtigten müssen für ihren Lebensunterhalt zunächst ihr eigenes Einkommen einsetzen. Deshalb ist das Betreuungsgeld – anknüpfend an das Elterngeld – bei diesen Leistungen als Einkommen zu berücksichtigen.

Das Betreuungsgeld ist nicht zu versteuern. Es unterliegt somit nicht dem Progressionsvorbehalt im Sinne des § 32 b Einkommensteuergesetz (EStG). Betreuungsgeld und Elterngeld (für ein jüngeres Kind) sind bis zu einem Betrag von 300 Euro im Monat nicht pfändbar.

6. Besteht Krankenversicherungsschutz?

Bei Bezug von ausschließlich Betreuungsgeld (ohne Elternteil) bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht erhalten. Ggf. müssen Sie sich selbst versichern. Sind Sie versichert und beziehen neben dem Betreuungsgeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen, sind Sie zumindest für die Zeit des Bezuges des Betreuungsgeldes beitragsfrei versichert.

Sie sollten sich in jedem Fall von Ihrer Krankenkasse beraten lassen.

Erläuterungen zum Antrag auf Betreuungsgeld

Von jeder anspruchsberechtigten Person ist jeweils ein eigenständiger Antrag zu stellen.

Zu Nr. 1

Sofern kein Elterngeld beantragt wurde, fügen Sie bitte die Original-Geburtsbescheinigung „für Elterngeld/soziale Zwecke“ bei. Bei ausländischen Geburtsurkunden/-bescheinigungen ist eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen.

Betreuungsgeld wird für jedes Kind gewährt. Für Mehrlinge genügt ein Antrag, sofern für beide Kinder gleichzeitig unter gleichen Voraussetzungen Betreuungsgeld bezogen werden soll. Sonst ist für jeden Mehrling ein eigenständiger Antrag zu stellen.

Zu Nr. 2

Für die Beantragung des Betreuungsgeldes sind die persönlichen Angaben des Antragstellers erforderlich. Die freiwilligen Angaben werden zu etwaigen Rückfragen erbeten.

Freizügigkeitsberechtigte EU/EWR-Staatsangehörige und Schweizer haben grundsätzlich wie Deutsche einen Anspruch auf Betreuungsgeld. Bei Nichtvorliegen einer Freizügigkeitsberechtigung besteht kein Anspruch, der Verlust ist umgehend zu melden.

Andere Ausländer sind anspruchsberechtigt, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, sind. Kein Anspruch besteht, wenn die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 Aufenthaltsgesetz - AufenthG), nach § 18 Abs. 2 AufenthG und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf oder zum vorübergehenden Schutz, wegen eines Krieges im Heimatland, aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen (§§ 23, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG) erteilt wurde. Die letztgenannten Titel (Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23, 23a, 24, 25 Abs. 3-5 AufenthG) können dann einen Anspruch auf Betreuungsgeld begründen, wenn sich der Ausländer seit mindestens drei Jahren rechtmäßig gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält. Eine Ablichtung des Originaltitels bzw. eine Bescheinigung der Ausländerbehörde (siehe Anlage im Antrag S 4 Nr. 15) ist beizufügen.

Unter Beachtung der Assoziationsabkommen mit Marokko, Tunesien, Algerien und der Türkei kann sich für diese Staatsangehörigen und deren Familienangehörige ein Anspruch auf Betreuungsgeld ergeben. Auch Aussiedler können Betreuungsgeld erhalten, wenn sie ihre Aussiedler-/Spätaussiedler- oder Vertriebeneneigenschaft nachweisen. Bitte fügen Sie die geforderten Bescheinigungen und Nachweise bei.

Zu Nr. 3

Betreuungsgeld erhält, wer einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezugszeitraum in Deutschland hat.

Für die Begründung eines Hauptwohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes einer Person sind in erster Linie die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Die Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie (bei verheirateten, nicht dauernd getrennt lebenden Antragstellern) oder bei Alleinerziehenden die, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung liegt (z.B. Arbeitsort). Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem bestimmten Ort oder in diesem bestimmten Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte gelten nicht als gewöhnlicher Aufenthalt.

Bei Wohnsitz in Deutschland und einem Beschäftigungsverhältnis/selbstständige Tätigkeit im EU/EWR-Ausland oder der Schweiz bzw. Wohnsitz im EU/EWR-Ausland oder der Schweiz und Arbeitsverhältnis/selbstständige Erwerbstätigkeit in Deutschland sind die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und Durchführungs-VO (EG) Nr. 987/2009 zu beachten. Es können sich im Wohnsitzstaat und im Beschäftigungsstaat gleichzeitig Ansprüche auf eine Familienleistung ergeben. Durch die zuständigen Stellen ist zu entscheiden, welcher Staat vorrangig und welcher Staat nachrangig die Leistung zu erbringen hat. Nach Anrechnung der Leistung können sich gegebenenfalls zu leistende Unterschiedsbeträge ergeben.

Anspruch auf Betreuungsgeld hat auch, wer im Rahmen seines in Deutschland bestehenden Beschäftigungs-, Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist und aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts oder nach § 4 SGB IV dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt.

Auch Entwicklungshelfer oder Missionare sowie die im Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Betreuungsgeld.

Deutsche mit vorübergehender Tätigkeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung (beurlaubte oder zugewiesene im Ausland wohnende Beamte) haben Anspruch auf Betreuungsgeld.

Bedienstete der EU oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung (z.B. Europäisches Patentamt, Europäische Zentralbank, Europäische Südsternwarte) unterliegen grundsätzlich einem eigenen System der sozialen Sicherheit und nicht dem deutschen Sozialrecht.

Zu Nr. 5

Die Angaben zum anderen Elternteil sind erforderlich, um einen Bezug (Wohnsitz/Beschäftigung) zum Ausland festzustellen. Liegt z.B. ein Bezug zum EU/EWR-Ausland/Schweiz vor, ist die Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. Nr. 987/2009 zur Regelung der nationalen Rechtsvorschriften über Familienleistungen, ggf. ein Vor- und Nachrangigkeitsverhältnis vergleichbarer Familienleistungen sowie die dazugehörigen Anrechnungsvorschriften zu prüfen. Als Beschäftigte (Status) gelten z.B. Arbeitnehmer, Beamte, geringfügig Beschäftigte, Selbstständige, Entsandte, Seeleute. Einer Beschäftigung gleichgestellt sind Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (z.B. ALG I und II, Krankengeld, Mutterschaftsgeld), bei vorübergehender Unterbrechung Zeiten eines fortbestehenden Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Elternzeit, bezahlter Urlaub) oder der Bezug einer Rente (z.B. Altersrente).

Zu Nr. 6

Ein Anspruch auf Betreuungsgeld besteht grundsätzlich für **leibliche Kinder**. Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder. Für **nichtleibliche Kinder** (z.B. Kind in Adoptionspflege, Kind des Ehe-/Lebenspartners) kann sich auch ein Anspruch auf Betreuungsgeld ergeben. Bitte fügen Sie die geforderten Bescheinigungen, z.B. vom Jugendamt oder der Meldebehörde, bei.

Für adoptierte Kinder und Kinder in Adoptionspflege wird Betreuungsgeld grundsätzlich ab dem 15. Lebensmonat nach der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gezahlt. Die Adoption bzw. der Beginn der Adoptionspflege ist durch Gerichtsbeschluss bzw. eine Bestätigung des Jugendamtes oder der Adoptionsvermittlungsstelle nachzuweisen.

Im Härtefall (z.B. bei schwerer Krankheit, schwerer Behinderung, Tod der Eltern) kann Betreuungsgeld auch an Verwandte bis zum dritten Grad des Kindes (Großeltern, Tanten, Onkeln, ältere Geschwister) oder deren Ehegatten bzw. Lebenspartner gewährt werden, wenn Sie selbst die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und das Betreuungsgeld von einer anderen berechtigten Person nicht in Anspruch genommen wird. In diesem besonderen Härtefall gilt eine besondere Regelung hinsichtlich der Inanspruchnahme einer öffentlich finanzierten Kindertagesstätte/Tagespflege (siehe Nr. 9).

Zu Nr. 7

Betreuungsgeld wird für Lebensmonate des Kindes gezahlt. Der Anspruch besteht **höchstens für 22 Lebensmonate**, in der Regel **vom 15. bis 36. Lebensmonat des Kindes**. Die Bezugszeit schließt damit an die vierzehntonatige Rahmenbezugszeit für das Elterngeld an. Eine Mindestbezugszeit für das Betreuungsgeld besteht nicht; so kann auch eine Beantragung für nur einen Lebensmonat erfolgen.

Ausnahmsweise kann Betreuungsgeld vor dem 15. Lebensmonat des Kindes bezogen werden, wenn die gesetzlich zustehenden Monatsbeträge des Elterngeldes beansprucht wurden. Dies ist beispielsweise in folgenden Fällen gegeben:

- die Eltern haben die Ihnen zustehenden 14 Monatsbeträge vor Ablauf der 14-monatigen Rahmenbezugszeit vollständig bezogen, z.B. durch einen gleichzeitigen Bezug/Verbrauch von Anspruchsmontaten (Mutter beantragt vom 1. – 10. Lebensmonat, Vater vom 1. – 4. Lebensmonat, Anspruch auf Betreuungsgeld ab 11. Lebensmonat)
- die Eltern haben gemeinsam, oder bei allein Sorgeberechtigten, ein Elternteil, nur einen Anspruch auf 12 Lebensmonate, da keine Einkommensminderung gegeben ist, Anspruch auf Betreuungsgeld ab 13. Lebensmonat

Solange zwar die Anspruchsvoraussetzungen für das Elterngeld vorerst nicht erfüllt sind, ein individueller Bezug aber noch möglich wäre, kann kein Betreuungsgeld vor dem 15. Lebensmonat gewährt werden.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, können beide einen Antrag stellen. Betreuungsgeld kann aber nicht gleichzeitig, sondern nur nacheinander bezogen werden. Im Antrag ist daher anzugeben, ob und für welchen Zeitraum der andere Elternteil auch einen Anspruch geltend machen will. Die Beantragung durch den anderen Elternteil muss mit einem gesonderten Antragsformular erfolgen. Ein Wechsel bereits beantragter Monate ist in der Regel nur möglich, wenn die entsprechenden Monatsbeträge noch nicht ausgezahlt (Anweisung zur Auszahlung) sind.

Der Anspruch auf Betreuungsgeld endet mit Ablauf des Lebensmonates, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist.

Zu Nr. 8

Zur Aufnahme eines Kindes in den Haushalt gehört in der Regel die Begründung eines auf längere Dauer gerichteten Betreuungs- und Erziehungsverhältnisses familiärer Art. Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzungen sind auch noch erfüllt, wenn Sie aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort aufnehmen können oder unterbrechen müssen, z.B. bei Krankenhausaufenthalt des Kindes oder der berechtigten Person. Länger als zwei Monate sollte die Unterbrechung nicht andauern.

Selbst betreuen, heißt nicht allein betreuen. Auch andere Personen können in die Betreuung des Kindes einbezogen sein.

Zu Nr. 9

Ein Anspruch auf Betreuungsgeld besteht nicht, wenn für das Kind eine frühkindliche Förderleistung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 i.V.m. §§ 22 bis 23 SGB VIII in Anspruch genommen wird. Ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht für ein Kind ein Rechtsanspruch auf einen frühkindlich geförderten Betreuungsplatz. Bei der Förderung gemäß § 24 SGB VIII handelt es sich um eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe und damit um eine Sozialleistung.

Die Betreuung kann in einer Tageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege stattfinden. **Tageseinrichtungen** sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert sowie pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut werden. Dies sind insbesondere Kindergruppen, Kindergärten oder Kinderhäuser. Reine Spielgruppen/-kreise, Eltern-Kind-Gruppen oder die stundenweise Betreuung in einem Mütter- oder Familienzentrum fallen nicht unter öffentlich geförderte Einrichtungen. Eine Prüfung im Einzelfall ist erforderlich, bevor gleichzeitig Betreuungsgeld gewährt werden kann. Bei einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflege handelt es sich um eine zeitweise regelmäßige Betreuung von gleichzeitig maximal fünf fremden Kindern bei einer von den Jugendämtern geförderten Tagespflegeperson (Tagesmutter, -vater). In Sachsen

sind drei Formen zu unterscheiden: Kindertagespflege innerhalb des Elternhauses, im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen. Für die letzten beiden Formen verwendet man auch den Begriff „Kindertagespflegestelle“. Für angemietete Räume kann auch eine Genehmigung zur „Großtagespflege“ erteilt werden, wo mehrere Tagespflegepersonen gemeinschaftlich mehr als 5 fremde Kinder betreuen.

Jede Form von Kindertagespflege findet ihre rechtliche Grundlage in den bundesrechtlichen Vorgaben der §§ 22 ff, 43 SGB VIII. Der Freistaat Sachsen hat die Kindertagespflege im Sächsischen Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG) sowie im Landesjugendhilfegesetz (LJHG) unter Bezugnahme auf das SGB VIII landesgesetzlich geregelt. Der Ausbau der Kindertagespflege wird hauptsächlich durch die Gemeinden umgesetzt. Die Kindertagespflege kann auch in rein privaten Arrangements und in privater Finanzierung erfolgen. Hier liegt keine öffentliche frühkindliche Förderung vor und Betreuungsgeld kann trotz Inanspruchnahme gewährt werden. Ob eine öffentliche Finanzierung, eine Aufnahme in die kommunale Jugendhilfeplanung vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen.

Sie müssen im Antrag erklären, ob das Kind außerfamiliär betreut wird, z.B. in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege. Ist das der Fall, geben Sie bitte Name und Anschrift der Einrichtung an und erklären Sie, ob in dieser Einrichtung eine frühkindliche Förderung für das Kind erfolgt. Sofern Sie nicht wissen, ob eine frühkindliche öffentliche Förderung gegeben ist, so erkundigen Sie sich bei der Kindertageseinrichtung oder deren Träger bzw. beim örtlich zuständigen Jugendamt darüber.

In Härtefällen - schwere Krankheit, schwere Behinderung, Tod der Eltern - kann die nunmehr anspruchsberechtigte verwandte Person für das Kind eine frühkindliche Förderung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII in einer Kindertagesstätte/Tagespflege beanspruchen und gleichzeitig Betreuungsgeld beziehen. Jedoch darf eine Fremdbetreuung nur für maximal 20 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats in Anspruch genommen werden. Der Härtefall ist z.B. durch eine ärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis nachzuweisen. Der Stundenumfang der Inanspruchnahme der frühkindlich geförderten Betreuung ist durch Vorlage des Betreuungsvertrages nachzuweisen.

Die Inanspruchnahme einer frühkindlichen Förderung in einer Tagesbetreuung ist der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

Zu Nr. 10

Besteht für den antragstellenden oder anderen Elternteil ein Anspruch auf eine dem Betreuungsgeld oder dem Elterngeld vergleichbaren Leistungen im Ausland, gegenüber überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Einrichtungen (Institutionen der EU, wie EZB) werden diese auf das deutsche Betreuungsgeld angerechnet. Dem Betreuungsgeld vergleichbar ist eine ausländische Leistung, wenn Gegenstand, Zweck und Voraussetzungen für die Gewährung identisch sind und auch keine öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung beansprucht wird. Wird gleichzeitig Betreuungsgeld und Elterngeld für ein Geschwisterkind bezogen, erfolgt eine Anrechnung zunächst auf das Elterngeld und sofern sich noch eine Differenz ergibt, auf das Betreuungsgeld.

Das Betreuungsgeld wird bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt und auf diese Leistungen angerechnet. Bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen (z.B. BAföG, Wohngeld) werden das Elterngeld (für ein Geschwisterkind) und das Betreuungsgeld zusammen bis zu einem Betrag von 300 Euro nicht als Einkommen berücksichtigt.

Zu Nr. 11

Ein Anspruch auf Betreuungsgeld besteht nicht, wenn das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes die Einkommensgrenzen, für Elternpaare 500.000 Euro, für Alleinerziehende 250.000 Euro, übersteigt. Das Betreuungsgeld wird dann vorläufig gezahlt, wenn die Einkommensgrenze möglicherweise überschritten wird (voraussichtlich ja). Für eine endgültige Entscheidung ist der betreffende Steuerbescheid vorzulegen. Entfällt der Anspruch, ist das vorläufig gezahlte Betreuungsgeld zurück zu zahlen. Das Betreuungsgeld wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs gewährt, wenn nach ihren Angaben im Antrag die Einkommensgrenze im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes voraussichtlich nicht überschritten wird. Im Fall des Widerrufs wird das gezahlte Betreuungsgeld von Ihnen zurück gefordert.

Zu Nr. 12

Über das Konto, auf das das Betreuungsgeld überwiesen werden soll, muss der Antragsteller Verfügungsberechtigt sein. Bitte geben Sie bei nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen unbedingt IBAN-Nr. und BIC-Code an.

Örtlich zuständige Stellen für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Betreuungsgeld in Ihrer kreisfreien Stadt / Ihrem Landkreis:

Landkreis	Anschrift	Telefon
Stadt Chemnitz Sozialamt	09111 Chemnitz Bahnhofstr. 53	0371 488-5011
Landeshauptstadt Dresden Jugendamt	01067 Dresden Dr.-Külz-Ring 19	0351 488-4777
Stadt Leipzig Amt für Jugend, Familie und Bildung	04229 Leipzig Naumburger Str. 26	0341 123-4641
Landkreis Nordsachsen Jugendamt	04758 Oschatz Friedrich-Naumann-Promenade 9	03435 984-6185, -6186
Landkreis Leipzig Sozialamt	04552 Borna Stauffenbergstraße 4	03433 2410
Landkreis Mittelsachsen Abt. Jugend und Familie	09599 Freiberg Frauensteiner Str. 43	03731 799-0
Landkreis Zwickau SB Wirtschaftliche Leistungen	08412 Werdau Königswalder Str. 18	0375 4402-23410
Landkreis Erzgebirgskreis Referat Jugendhilfe	09366 Stollberg Uhlmannstr. 1-3	037296 591-2048, -2059
Landkreis Vogtlandkreis SG IV	08209 Auerbach Friedrich-Naumann-Str. 3	03744 254-3160
Landkreis Meißen Kreissozialamt	01662 Meißen Loosestr. 17/19 Haus A	03521 7253-0
Landkreis Sächsische Schweiz-OE Abt. Soziale Leistungen	01705 Freital Hüttenstr. 14	03501 515-2260
Landkreis Bautzen Sozialamt	02625 Bautzen Bahnhofstraße 9	03591 5251-42043
Landkreis Görlitz Jugendamt	02906 Niesky Robert-Koch-Straße 1	03588 285-777